

***Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung  
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages***

*Thesen zum Thema*

*„Europäischer Stabilitäts- und Wachstumspakt“*

**A. Zielsetzungen des Stabilitätspaktes**

Der Stabilitätspakt kann m. E. drei Klassen von Zielsetzungen dienen:

- Erstens soll der Stabilitätspakt die finanzpolitische Handlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten der EU langfristig sicherstellen. Dadurch fördert er auch die politische und ökonomische Integration der Gemeinschaftsmitglieder.
- Zweitens soll der Stabilitätspakt die politische Autonomie der Europäischen Zentralbank absichern. Er erleichtert zugleich deren politische Entscheidungen und fördert die Effizienz der Geldpolitik.
- Drittens schützt er die stabilitätsorientierten Mitglieder der EU vor den in einer Währungsunion möglichen Spill-over-Effekten unsolider Finanzpolitiken anderer Mitgliedstaaten.

**B. Finanzpolitische Bedeutung**

- Übermäßige Staatsverschuldung führt zu finanzpolitischer Handlungsunfähigkeit. Diese ist dann gegeben, wenn die Wachstumsrate der Zinskosten der Staatsschulden dauerhaft die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts (BIP) übersteigt.
- Zur Beurteilung übermäßiger Staatsverschuldung sind daher vor allem der Schuldenstand und dessen (veränderliche) Zinskosten wichtig. Die laufende Wachstumsrate der Netto-Neuverschuldung ist demgegenüber von geringerer Bedeutung, kann jedoch wichtige Signalwirkungen haben.

- Deshalb ist die 60 v. H.-Quote für den Schuldenstand das wichtigere Kriterium im Stabilitätspakt. Die 3 v. H.-Quote für die kurzfristige (jährliche) Netto-Neuverschuldung ist eher als laufende Kontrollgröße nützlich.
- Finanzpolitik kann kurz- und mittelfristig antizyklisch eingesetzt werden, aber über den Konjunkturzyklus hinweg (5 – 7 Jahre) sollte der Staatshaushalt ausgeglichen sein.
- Wegen der schwierigen Abgrenzung konjunktureller und struktureller Defizite ist jedoch die kurzfristige Begrenzung der Wachstumsrate der Netto-Neuverschuldung auf 3 v. H. fragwürdig.

### **C. Geldpolitische Bedeutung**

- Die Entwicklung des Geldwertes bzw. der Inflationsrate ist mittel- und längerfristig ein monetäres Phänomen, d. h. sie wird vom Geldmengewachstum und nicht von der Finanzpolitik bestimmt.
- Allerdings wird die Geldpolitik auch kurzfristig effizienter, wenn keine finanzpolitischen Schocks auftreten.
- Für die Europäische Zentralbank ist es von größter Bedeutung, geldpolitisch autonom handeln zu können. Versuche der Finanzpolitik, die Entscheidungen der Zentralbank dahingehend zu beeinflussen, z. B. niedrige Zinssätze zur Erleichterung der Defizitfinanzierung herzustellen, sind strikt abzulehnen.
- In diesem Zusammenhang erscheint es höchst bedauerlich, daß die Europäische Zentralbank in der geplanten Verfassung der EU nicht den Status eines – der Kommission vergleichbaren – Organs hat.

### **D. Bedeutung für die Integration der EU**

- Der Stabilitätspakt kann für die Integration der Mitgliedstaaten der EU wichtige positive Wirkungen haben, wenn durch ihn dauerhaft stabile öffentliche Finanzstrukturen erzeugt werden; denn in einer Währungs-

union unterbindet er unerwünschte Spill-over-Effekte und de facto unabweisbare Bail-out-Aktionen zwischen den Mitgliedstaaten.

- Allerdings erscheint der Stabilitätspakt in seiner jetzigen Form in der EU nicht durchsetzbar zu sein. Weil die Finanzminister im Ecofin Rat das Risiko vermeiden wollen, bei Verfehlung der Stabilitätskriterien selbst sanktioniert zu werden, wenden sie diese nicht gegen andere an. Die mögliche Übertragung der Aufsichts- und Sanktionierungskompetenz auf den Europäischen Gerichtshof erscheint jedoch politisch nicht durchsetzbar.
- Deshalb ist die Festschreibung von Verschuldungsgrenzen in den nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten der EU bzw. mindestens derjenigen Staaten, die dem EURO-System angehören, die sinnvolle politische Entscheidung.

#### **E. Bedeutung und Umsetzung verfassungsgestützter Verschuldungsgrenzen**

- In das Grundgesetz Deutschlands, aber auch die Verfassungen der übrigen Mitgliedstaaten des EURO-Systems, sollte die Vorschrift aufgenommen werden, daß das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt den Wert von 60 v. H. nicht überschreiten darf. Insoweit ist der Vorschlag der FDP nachdrücklich zu unterstützen.
- Die kurzfristige Grenze von 3 v. H. für das Wachstum der Netto-Neuverschuldung erscheint zu eng (s. o.), auch wenn sie wegen ihrer politischen Signal- und Kontrollfunktion attraktiv ist. Für die Abschaffung des kurzfristigen Stabilitätskriteriums spricht auch, daß Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung (Ausgabenkürzungen, Steuererhöhungen) vorübergehend (für ein bis zwei Jahre) restriktiv wirken und so das Haushaltsdefizit erhöhen.
- Die in der Verfassung festgeschriebene Obergrenze für den Schuldenstand könnte als Budgetrestriktion für eine Wahl- bzw. Regierungsperiode interpretiert werden. Für die EU könnte dann gelten, daß nied-

rig verschuldete Mitgliedstaaten in konjunkturelle Abschwungphasen höhere kurzfristige Defizite realisieren dürfen.

- Mit der Aufnahme der Obergrenze für den Schuldenstand in das Grundgesetz sollte zugleich eine Reform der Haushaltsordnungen für Bund und Länder vorgenommen werden. Diese könnte sich an den Gemeindehaushaltsordnungen orientieren und zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt trennen. Dann müßten die Überschüsse der Verwaltungshaushalte die Vermögenshaushalte finanzieren.
- Vorschläge, den Schuldenstand oder das jährliche Haushaltsdefizit dadurch umzurechnen, daß bestimmte Ausgabearten (z. B. Bildungsinvestitionen) mindernd berücksichtigt werden, sind abzulehnen, weil die möglichen Haushaltswirkungen langfristig und unsicher sind. Der Schuldenstand ist der Brutto-Gesamtschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende nach Konsolidierung zwischen den verschiedenen Bereichen des Staatssektors.